



Ausgabe Oktober 2017

## Editorial

Die Bundestagswahl ist bereits gut einen Monat her, doch ist die Regierungsbildung noch lange nicht abgeschlossen. Ob jedoch die Jamaika-Koalition bis Weihnachten oder sogar erst in 2018 gebildet wird? Nur eines ist jetzt schon klar, der neue Bundesfinanzminister wird nicht mehr Wolfgang Schäuble heißen. Kanzleramtsminister Peter Altmaier soll übergangsweise auch das Finanzministerium übernehmen. Denn Kanzleramt und Finanzministerium müssen sich eng abstimmen, sonst könnte aus dem Stillstand gar Regierungsunfähigkeit werden.

Seit dem 1. Oktober 2017 gibt es das neue Transparenzregister. Es soll für eine höhere Transparenz der Inhaber bzw. der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen (etwa GmbH und AG) sorgen und dient damit als Instrument zur Bekämpfung der Geldwäsche. Die Verantwortung für die rechtzeitige und vollständige Erfüllung dieser Meldepflichten liegt im Regelfall bei der Geschäftsführung.

Traditionell laden wir im Herbst unsere Mandanten, Geschäftskontakte und Interessierte zur Unternehmertagung ein. Diese findet am 16. November 2017 im Hotel Adina, Krausenstraße in Berlin-Mitte statt, Beginn ist um 15:30 Uhr. Wir bieten wie immer interessante Themen aus unserem beruflichen Umfeld und wagen einen Ausblick auf 2018. Im Anschluss daran laden wir zu einem Imbiss ein und freuen uns auf interessante Gespräche. Kurzentschlossene können sich noch gern über unser Sekretariat anmelden.

Unser Newsletter beinhaltet auch eine Premiere. Erstmals stellen unsere Kölner UHY-Kollegen von Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott einen ihrer Mandanten in unserem Interview vor. Die Bluhm-Weber Gruppe aus Rheinbreitbach (Rheinland-Pfalz) arbeitet auf dem Gebiet der Kennzeichnungstechnik und wird nächstes Jahr sein 50-jähriges Bestehen feiern. Aus diesem Anlass freuen wir uns, dass Herr Bluhm, Gründer und Geschäftsführer der Bluhm Systeme GmbH, sein Unternehmen präsentiert.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen wie immer viel Spaß beim Lesen unseres **NEWSletter**.

Herzlich  
Ihre



Dr. Ulla Peters

👁️ Unsere Kompetenz –  
Ihr Erfolg! 🗨️

## Inhalt

Interview mit Herrn Eckhard Bluhm, Gründer und Geschäftsführer der Bluhm Weber Gruppe – Rheinbreitbach

Seite 2

Die Erbschaftsteuerreform – Zwischenfazit und Gestaltungsüberlegungen – Teil 1

Gabriele Heck, StBin, und Hendrik Stoeber, StB, UHY Deutschland AG, Köln

Seite 5

HGB News

Seite 9

Steuer News

Seite 11

IT News

Seite 14

UHY News

Seite 15

Impressum

Seite 18



## Interview mit Herrn Eckhard Bluhm, Gründer und Geschäftsführer der Bluhm Weber Gruppe – Rheinbreitbach (Kennzeichnungstechnik)

Herr Bluhm, können Sie unseren Lesern Ihr Unternehmen vorstellen?

„Die Bluhm Systeme GmbH ist Anbieter von Kennzeichnungstechnik und Teil der weltweit agierenden Bluhm Weber Gruppe mit mehreren europäischen Niederlassungen und zahlreichen Geschäftspartnern weltweit. Mit Gründung der Bluhm Systeme GmbH im Jahr 1968 in Erpel am Rhein wurde der Grundstein der heutigen Bluhm Weber Gruppe gelegt. Das Unternehmen feiert im nächsten Jahr sein 50-jähriges Bestehen. Was anfangs ein Ein-Mann-Unternehmen war, ist heute ein Unternehmensverbund mit 500 Beschäftigten.“

In den fünf Jahrzehnten seit Gründung hat die Bluhm Systeme GmbH sich erfolgreich zu einem führenden Komplettanbieter von modernster Kennzeichnungstechnik entwickelt. Da fast jedes Unternehmen seine Produkte kennzeichnet, kommen unsere Kunden aus allen Branchen – Lebensmittel, Elektronik, Logistik, Chemie, Pharma und Automotive, um nur einige zu nennen – und sind über den gesamten Globus verteilt.

Dabei sind die Anforderungen an die Kennzeichnungstechnik sehr komplex: Die meisten Vorgaben kommen durch EU-Verordnungen, aber natürlich auch durch unsere Kunden selbst. Zudem stellt das Produkt als solches eine Herausforderung dar: Verpackungsformen und -materialien sowie Farben – all dies muss bei der Suche nach der passenden Lösung berücksichtigt werden. Unsere Antwort auf die vielseitigen Marktanforderungen sind individuelle, aber standardisierte Etikettier- und Beschriftungslösungen. Diese entwickeln, konstruieren und fertigen wir am Standort Rheinbreitbach. Wir decken alle Technologien ab: angefangen bei Laserbeschriftern und Thermotransferdirektdruckern über Tintenstrahldrucker auf Basis unterschiedlicher Technologien bis hin zu Etikettierlösungen.“



Die Bluhm Systeme GmbH wurde 1968 gegründet und hat sich bis heute sehr erfolgreich am Markt entwickelt. Können Sie die Entwicklung kurz beschreiben?

„Einer der Meilensteine war unmittelbar nach der Firmengründung das Sichern der Vermarktungsrechte von Weber Marking Systems Inc, USA in Deutschland. Gleich am Anfang durfte Bluhm auf der weltweit größten Messe der Verpackungsbranche, der Interpack, die Produkte auf einem großen US-Gemeinschaftsstand präsentieren. Wir konnten damals den Amerikanern zum ersten Mal zeigen, was ein lebendiger Messestand ist, und bekamen positives Feedback. Als im Anschluss der Vizepräsident aus dem US-Management uns einen Besuch abstattete, nutzte ich die Gelegenheit und warb für unseren ersten Firmenstandort, indem ich ihm dessen historische Bedeutung deutlich machte. Ich fuhr mit ihm auf das Plateau der Erpeler Ley und sagte zu ihm:

*Da, wo du jetzt stehst, hat einst Eisenhower gestanden.*

In unmittelbarer Nähe davon die berühmte ‚Remagen-Bridge‘.

Jetzt war er sich sicher, in uns den richtigen Partner gefunden zu haben, denn zentral gelegen, konnten wir von hier aus in alle Richtungen agieren.

1971 folgte die erste Baumaßnahme: Neuer Firmensitz ist Unkel am Rhein. Heute befindet sich dort unser Bluhm Gästehaus. Aber auch technologisch ging es damals voran: Mit den ersten elektronischen Nadeldruckern wird in den 70ern die Kennzeichnungstechnik revolutioniert. Erstmals können Produkte und Verpackungen automatisch und variabel gekennzeichnet werden. Zu diesem Zeitpunkt ist die Firma bereits 50 Mann stark.



## Interview mit Herrn Eckhard Bluhm, Gründer und Geschäftsführer der Bluhm Weber Gruppe – Rheinbreitbach (Kennzeichnungstechnik)



*Ein weiterer Meilenstein: 1980 gründen Weber Marking Systems Inc., USA und Bluhm Systeme GmbH das Joint Venture Weber Marking Systems in Deutschland. In den darauffolgenden Jahren eröffnen wir Niederlassungen in verschiedenen Ländern Europas. Schnell entwickelt sich die BluhmWeber Gruppe zu einem Branchenführer.*

*Die zunehmend komplexeren Kennzeichnungsanforderungen verlangen immer mehr und individuellere Lösungen, weshalb Bluhm Weber schließlich nicht mehr nur mit Kennzeichnungssystemen handelt, sondern diese auch selber entwickelt. 2009 wird der Firmensitz, der mittlerweile nach Rheinbreitbach verlegt wurde, mit einer Fläche von insgesamt 13.000 Quadratmetern die zentrale Entwicklungs- und Produktionsstätte. Die ehemalige Firmenzentrale in Unkel steht als Gästehaus in- und ausländischen Besuchern sowie Mitarbeitern aus aller Welt offen, die an Schulungen und Trainings teilnehmen.“*

**Wie schätzen Sie die aktuelle und künftige Entwicklung Ihres Unternehmens ein?**

*„Die Kennzeichnungstechnik offenbart vielschichtige Herausforderungen an unser Unternehmen, somit wird es nie langweilig. Hierzu gehören insbesondere die Exportherausforderungen, technische Entwicklungsaufgaben, organisatorische Aufgaben, wie die Einführung von SAP, Sondierungen bei Tochtergesellschaften, aber auch eine Vergrößerung des Firmensitzes in Rheinbreitbach.*

*Meine Nachfolge und damit die Fortführung der Firma konnte ich bereits regeln und sichern. Schon früh habe ich meine drei Söhne davon überzeugen können, wie spannend und interessant es ist, ein Unternehmen aufzubauen und weiterzuentwickeln. Hierzu bot sich die Gelegenheit, in drei wesentlichen Geschäftsbereichen meines Unternehmens jeweils einem*

*meiner Söhne die Verantwortung zu übertragen. Drei Bereiche, drei Söhne. Jeder erhielt seinen eigenen Aufgabenbereich. Somit treten sie sich nicht gegenseitig auf die Füße.*

*Mein Lebenswerk ist gesichert und kann sich weiterentwickeln.“*

**Die Bluhm Weber Gruppe ist bekannt für ihr innovatives Mitarbeiterbeteiligungsmodell und die Gründung der Bluhm Fonds. Können Sie uns bitte hierzu nähere Informationen geben?**

*„Das Wohlergehen meiner Mitarbeiter und meiner Mitmenschen lag mir von Anfang an sehr am Herzen. Aus diesem Grund habe ich bereits 1980 ein Mitarbeiterbeteiligungsmodell ins Leben gerufen, durch das meine Mitarbeiter an dem Erfolg des Unternehmens partizipieren. Abhängig von der Ertragslage wird jedes Jahr ein Teil des Unternehmensgewinns als Mitarbeiterguthaben bei den operativen Gesellschaften als Verbindlichkeit eingebucht. Die dabei jährlich anfallenden Zinsen werden ausgeschüttet und der jeweilige Mitarbeiter erhält die Wahl, das Kapital auszuzahlen oder als Geldeinlage in Form einer stillen Beteiligung in die hauseigene Finanzierungsgesellschaft zu reinvestieren.*



## Interview mit Herrn Eckhard Bluhm, Gründer und Geschäftsführer der Bluhm Weber Gruppe – Rheinbreitbach (Kennzeichnungstechnik)



*Besonders stolz bin ich auf die Gründung des gemeinnützigen Vereins Bluhm Fonds – Verein zur Unterstützung Notleidender und Bedürftiger e.V., an dem sich nicht nur die Unternehmerfamilie, sondern insbesondere auch Mitarbeiter und Freunde beteiligen. Mit etwa 60 Mitgliedern suchen wir ständig nach Einnahmequellen, um Notleidende und Bedürftige schnell und unkompliziert zu unterstützen. Dabei übernehmen wir zum Beispiel fällige Stromrechnungen, den Kauf einer dringend benötigten Matratze, Schulbücher, warmes Essen in Schulen. Wir haben sogar die Transport- und Zolkkosten einer ausrangierten, aber voll funktionstüchtigen und dringend benötigten Geburtsstation in den Kongo übernommen.“*

[www.bluhmfonds.de](http://www.bluhmfonds.de)

### Wie kamen Sie in Kontakt mit UHY?

*„Seit Anfang des 21. Jahrhunderts werden wir von UHY vornehmlich in Steuerfragen und bei der Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen betreut.“*

*Ich schätze die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung durch UHY sehr. Angesichts der vielseitigen und komplexen Strukturen, die sich aufgrund unseres Geschäftszweiges und durch die Globalisierung ergeben, ist UHY immer eine vertrauensvolle und wichtige Stütze für unser Unternehmen.“*

**Wir danken Ihnen für das Gespräch und das uns entgegengebrachte Vertrauen, Herr Bluhm, und wünschen sowohl Ihnen als auch Ihrem Unternehmen für die Zukunft weiterhin viel Erfolg!**





## Die Erbschaftsteuerreform – Zwischenfazit und Gestaltungsüberlegungen – Teil 1

Gabriele Heck, StBin, und Hendrik Stoeber, StB, UHY Deutschland AG, Köln

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vom 4. November 2016 präsentierte der Gesetzgeber seine Lösung, einer „hoffentlich“ verfassungskonformen Ausgestaltung einer Begünstigungsregelung zur Übertragung von Betriebsvermögen, die unter das Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuergesetz fallen. Mit dem koordinierten Ländererlass vom 22. Juni 2017 haben sich nun mit Ausnahme von Bayern die obersten Finanzbehörden zur Anwendung des neuen Unternehmenserbschaftsteuerrechts geäußert.

Im Folgenden möchten wir einen Überblick über die erbschaftsteuerlichen Neuregelungen geben und aufzeigen, welche Möglichkeiten der steuerlichen Begünstigung von Unternehmensübertragungen noch vorhanden sind (Teil 1). Im Anschluss möchten wir den Fokus auf die rechnerischen Auswirkungen der neuen Gesetzgebung anhand eines Beispiels zur Berechnung des steuerpflichtigen Verwaltungsvermögens legen (Teil 2).

### Teil 1 Überblick über die erbschaftsteuerlichen Änderungen mit Wirkung ab dem 1. Juli 2017 bzw. 1. Januar 2016

#### Rückblick

Der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat in seinem am 17. Dezember 2014 verkündeten Urteil die Vorschrift zur Begünstigung der Übertragung von Betriebsvermögen im Wege einer Schenkung bzw. auf dem Erbwege für verfassungswidrig erklärt. Damit hat das Bundesverfassungsgericht nun zum dritten Mal verfassungsrechtliche Bedenken in Bezug auf das Erbschaft- bzw. Schenkungsteuergesetz bestätigt. Zudem wurde seitens des Bundesverfassungsgerichts eine Frist zur Anpassung der verfassungswidrigen Passagen bis zum 30. Juni 2016 gesetzt. Zudem hat sich das Bundesverfassungsgericht selber damit beschäftigt, Grundsätze zu entwerfen, die für eine verfassungskonforme Besteuerung der Unternehmensnachfolge zu beachten sind.

Erfreulicherweise ist, so das Bundesverfassungsgericht, grundsätzlich eine Verschonung von Betriebsvermögen als solches mit dem Grundgesetz vereinbar. In diesem Zusammenhang werden insbesondere Familienunternehmen erwähnt, die es aufgrund ihres besonderen, personalen Bezugs des Erblassers oder der Erben zum Unternehmen zu schützen gilt. Des Weiteren wird erfreulicherweise seitens des Gesetzgebers der mit dem Bestand des Unternehmens verbundene Erhalt der Arbeitsplätze als hohes politisches Gemeinwohl angesehen, das nicht durch steuerbedingte Liquiditätsabflüsse gefährdet werden soll.

#### Ab wann ist das neue Recht anzuwenden?

Nachdem der Bundesrat am 14. Oktober 2016 und damit außerhalb der vom Bundesverfassungsgericht angesetzten Frist zur Nachbesserung des Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuergesetzes der Erbschaftsteuerreform zugestimmt hatte, wurde das neue Gesetz schließlich am 4. November 2016 veröffentlicht. Mit Veröffentlichung wurde klargestellt, dass die neuen Regelungen rückwirkend auf Erwerbe anzuwenden sind, für die die Steuer nach dem 30. Juni 2016 entsteht. Zudem hat der Gesetzgeber in Neubewertungsfällen im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahrens die Anwendung des neuen Kapitalisierungsfaktors bei Unternehmensbewertungen in Höhe von 13,75 auf den 1. Januar 2016 gesetzt. Also hat der Gesetzgeber im Ergebnis die angesetzte Frist des Bundesverfassungsgerichtes schließlich doch „rechtzeitig“ eingehalten. Oder etwa nicht?

Zweifel an dieser Vorgehensweise drängen sich natürlich auf. Auf der einen Seite genießt der Steuerpflichtige mangels rechtzeitiger Anpassung des Gesetzes grundsätzlich Vertrauensschutz in die alte Rechtslage. Auf der anderen Seite dürfte die Reichweite des Vertrauensschutzes des Steuerpflichtigen durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes selber und durch entsprechende Gesetzesvorschläge, auch wenn sie mehrmals geändert wurden, eingeschränkt sein.

## Die Erbschaftsteuerreform – Zwischenfazit und Gestaltungsüberlegungen – Teil 1

Im Ergebnis wirkt jedenfalls diese Vorgehensweise des Gesetzgebers wie eine Einladung, diese Frage gemeinsam mit den Richtern des Bundesverfassungsgerichtes zu diskutieren. Es wird wohl eine Frage der Zeit sein, bis diese Streitfrage, die zurzeit in der Fachliteratur ausgetragen wird, vom Bundesverfassungsgericht tatsächlich entschieden wird.

### Was hat sich denn nun durch die Erbschaftsteuerreform geändert?

Da nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts eine Begünstigung von Betriebsvermögen grundsätzlich nicht verfassungswidrig ist, sind auch nach der Erbschaftsteuerreform Übertragungen von Betriebsvermögen weiterhin begünstigt. Allerdings werden verschiedene Stellschrauben im Erbschaft-/Schenkungsteuergesetz in der Weise justiert, so dass der Zweck der Vorschrift nunmehr (hoffentlich) verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

Nachfolgend haben wir für Sie die wesentlichen Begünstigungsmöglichkeiten nach neuem Recht kurz zusammengefasst:

### Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Wie bereits zu Beginn dieses Fachbeitrages erwähnt, wurde der Kapitalisierungsfaktor bei Unternehmensbewertungen ab dem 1. Januar 2016, die mit dem vereinfachten Ertragswertverfahren durchgeführt werden, von 17,85 auf 13,75 abgesenkt. Aber was ändert sich hierdurch bei der Bewertung?

Die Absenkung des Kapitalisierungsfaktors hat in erster Linie den erfreulichen Effekt, dass der Unternehmenswert bei Bewertungen mit dem vereinfachten Ertragswertverfahren niedriger ausfällt, wobei der Mindestwert (Substanzwert) zu beachten ist. Ziel dieser Absenkung ist die Anpassung der Unternehmenswerte nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren an realistischere Verkehrswerte. Damit wird die Überbewertung, die sich aus der Anwendung des

alten Kapitalisierungsfaktors ergab, beseitigt. Von dieser Änderung sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen profitieren, für die eine Unternehmensbewertung durch einen unabhängigen Gutachter eine zu hohe finanzielle Belastung darstellt.

Allerdings wirkt sich die Absenkung des Kapitalisierungsfaktors negativ auf die Berechnung der Verwaltungsvermögensquote und damit auf die Wahrscheinlichkeit aus, die erbschaftsteuerliche Begünstigung für Unternehmensübertragungen in Anspruch nehmen zu können.

### Regelverschonung vs. Optionsverschonung

Die Erbschaftsteuerreform basiert im Kern auf dem bisherigen Verschonungskonzept. Das heißt, dass bei begünstigten Unternehmensübertragungen sowohl die 85 % Regelverschonung als auch die 100 % Optionsverschonung bei den bereits bekannten Behaltensfristen bzw. Lohnsummenerfordernissen zur Anwendung kommen kann.

Neu ist jedoch, dass Verwaltungsvermögen nicht mehr begünstigt wird und folglich voll zur Besteuerung kommt. Zudem werden Begünstigungsmöglichkeiten für große Unternehmenserwerbe (Unternehmenswerte über Mio. EUR 26) stark eingeschränkt, beziehungsweise sogar völlig ausgeschlossen (Unternehmenswerte über Mio. EUR 90).

### Erwerbe oberhalb der Prüfschwelle von Mio. EUR 26 – Das Abschmelzmodell

Auf begünstigte Unternehmenserwerbe, die den Schwellenwert von Mio. EUR 26 übersteigen, erfolgt auf Antrag eine lineare Reduzierung der Begünstigung (Abschmelzung).

Im Detail vermindert sich auf Antrag des Erwerbers der Verschonungsabschlag in Höhe von 85 % bzw. 100 % um jeweils einen Prozentpunkt für jede volle EUR 750.000, die der Wert des begünstigten Vermögens den Schwellenwert in Höhe von Mio. EUR 26 übersteigt.

## Die Erbschaftsteuerreform – Zwischenfazit und Gestaltungsüberlegungen – Teil 1

Überschreitet das begünstigte Vermögen Mio. EUR 90, entfällt effektiv der Verschonungsabschlag und das gesamte begünstigte Vermögen wird besteuert:

*Beispiel:*

*Bei einem begünstigten Unternehmenswert von Mio. EUR 50 konnte unter Anwendung der Optionsverschonung bisher ein Verschonungsabschlag von 100 % in Anspruch genommen werden. Der Verschonungsabschlag wird sich nunmehr um 32 % [(Mio. EUR 50 – Mio. EUR 26) / EUR 750.000] verringern und somit nur noch 68 % betragen, der auf den steuerpflichtigen Betrag von Mio. EUR 50 anzuwenden wäre. Im Ergebnis wäre ein Betrag von Mio. EUR 16 steuerpflichtig.*

Bei der Anwendung des Abschmelzmodells werden alle Erwerbe innerhalb der letzten zehn Jahre zusammengerechnet. Damit entfällt rückwirkend auch die bisher gewährte Begünstigung bei Vorschenkungen. Vor dem Hintergrund einer möglicherweise vorteilhafteren Verschonungsbedarfsprüfung sollte insbesondere bei vorweggenommenen Erbfolgen, in denen innerhalb von 10 Jahren weitere Erwerbe zu erwarten sind, die antragsgebundene Nutzung der Begünstigungen wohl überlegt sein.

### **Erllass mit Verschonungsbedarfsprüfung**

Alternativ zur antragsgebundenen Anwendung des Abschmelzmodells kann ebenfalls auf Antrag die auf das begünstigte Vermögen entfallende Steuer sogar ganz oder teilweise erlassen werden, soweit nachgewiesen wird, dass die Steuer nicht aus dem ‚verfügbaren‘ Vermögen gezahlt werden kann.

Kernvorschrift der Verschonungsbedarfsprüfung ist damit die Frage nach dem verfügbaren Vermögen. Danach zählen 50 % der Summe der gemeinen Werte des

- mit der Erbschaft oder Schenkung zugleich übergegangenen Vermögens und
- dem Erwerber im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer gehörendes Vermögen

zu dem verfügbaren Vermögen, soweit dieses Vermögen nicht zum begünstigten Vermögen gehört bzw. gehören würde.

Mit Hilfe der Verschonungsbedarfsprüfung soll einer der zentralen Kritikpunkte des Bundesverfassungsgerichtes, dass Großvermögen ohne eine Bedürftigkeitsprüfung in den Genuss der Verschonung kommen konnten, ausgeräumt werden.

### **Verschonungsbedarfsprüfung vs. Abschmelzmodell**

Bei Unternehmenserwerben über dem Schwellenwert von Mio. EUR 26 hat der Erwerber ein Wahlrecht, welche Form der Begünstigung (Abschmelzmodell oder Verschonungsbedarfsprüfung) zur Anwendung kommen soll. Der Antrag für die Anwendung des Abschmelzmodells schließt dabei die Anwendung der Verschonungsbedarfsprüfung aus. Der Antrag ist dabei unwiderruflich beim zuständigen Finanzamt für alle Arten des erworbenen begünstigten Vermögens nur einheitlich bis zum Eintritt der materiellen Bestandskraft der Festsetzung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer zu stellen. Damit sollte insbesondere in Fällen, in denen mehrere Folgeerwerbe durchgeführt wurden, sorgfältig die Auswahl der Begünstigung geprüft werden.

### **Vorwegabschlag bei Familiengesellschaften**

Erwerber von Beteiligungen oder Anteilen an Familiengesellschaften in der Rechtsform von Personen- oder Kapitalgesellschaften, die zum begünstigungsfähigen Vermögen gehören, wird ein Bewertungsabschlag von maximal 30 % gewährt. Um in den Genuss dieses Bewertungsabschlages zu kommen, sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Die Entnahme/Ausschüttung muss auf höchstens 37,5 % des Nachsteuer-Gewinns beschränkt sein, wobei Entnahmen für Zwecke der Einkommensteuerzahlungen nicht angerechnet werden.

## **Die Erbschaftsteuerreform – Zwischenfazit und Gestaltungsüberlegungen – Teil 1**

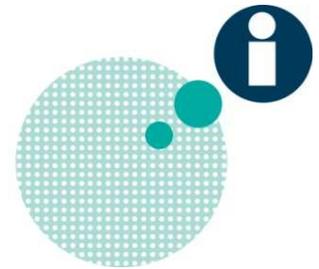
- Die Verfügung über die Beteiligung an der Personengesellschaft oder den Anteilen an der Kapitalgesellschaft ist auf Angehörige, eine Familienstiftung oder auch auf Mitgesellschafter beschränkt.
- Bei Ausscheiden eines Gesellschafters ist eine Abfindung vereinbart, die unterhalb des gemeinen Werts der Beteiligung liegt. Der Grad der Minderung bestimmt die Höhe des Bewertungsabschlags, der aber auf höchstens 30 % begrenzt ist.

Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen und in jedem Fall in einem Zeitraum von 2 Jahren vor dem Zeitpunkt und 20 Jahre nach der Übertragung bestehen und tatsächlich eingehalten werden. Die Vorgaben sollten bei der Gestaltung von Gesellschaftsverträgen berücksichtigt werden.

### **Erweiterte Stundungsregelung**

Für den Fall, dass neben Verschonungsregelung, Abschmelzmodell und Erlass mit Verschonungsbedürftigkeitsprüfung eine Erbschaftsteuerzahlung auf begünstigtes Vermögen anfällt, kann der Erwerber die Stundung beantragen. Die Steuerzahlung kann bis zu 7 Jahre gestundet werden. Innerhalb des ersten Jahres bleibt die Stundung zinslos. Voraussetzung für die Gewährung der Stundung ist die Einhaltung der Lohnsummenregelung und die Behaltensfrist.

Die dargestellten Begünstigungsregeln sollen Unternehmensvermögen vor zu starken Liquiditätsbelastungen durch Erbschaft-/Schenkungsteuer schützen. Nicht schützenswert ist dagegen das Verwaltungsvermögen, auf dessen Ermittlung wir in Teil 2 unseres Beitrags näher eingehen möchten, um die Bedeutung der strukturellen Zusammensetzung des Betriebsvermögens bei der Berechnung der Erbschaftsteuer nach neuem Recht aufzuzeigen.



## HGB News

### E-DRS 33 Währungsumrechnung im Konzernabschluss veröffentlicht

Am 1. September 2017 veröffentlichte das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 33 (E-DRS 33). Damit sollen Grundsätze der Währungsumrechnung nach § 308a HGB sowie die Grundsätze zur Umrechnung von Geschäftsvorfällen in fremder Währung in den Handelsbilanzen II der einbezogenen Unternehmen konkretisiert und Anwendungsfragen anhand von Praxisbeispielen verdeutlicht werden. Anzuwenden ist der Standard für alle Mutterunternehmen, die zur Aufstellung eines handelsrechtlichen Konzernabschlusses gemäß §§ 290 ff. HGB oder eines Konzernabschlusses gemäß §§ 11 ff. PubliG verpflichtet sind oder dies freiwillig tun. Für Mutterunternehmen, die einen Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen, gilt der Standard nicht.

Die neuen Regelungen sollen nach endgültiger Verabschiedung des Standards erstmals für nach dem 31. Dezember 2018 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden sein. Eine frühere vollumfängliche Anwendung ist zulässig und wird empfohlen.

Kommentierungen können gegenüber dem DRSC bis zum 31. Oktober 2017 abgegeben werden.

### Anforderungen an die Offenlegung der Jahresabschlüsse nach BilRuG

Die Wirtschaftsprüferkammer führt hierzu aus: Für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr sind erstmals die Neuregelungen des BilRuG anzuwenden. Bei kalendergleichem Geschäftsjahr ergeben sich somit entsprechende Auswirkungen für den Abschluss zum 31. Dezember 2016.

Das HGB nach BilRuG sieht mit Blick auf die Offenlegung vor, dass der festgestellte oder ge-

billigte (Jahres-)Abschluss, der Lagebericht und der Bestätigungs-/Versagungsvermerk sowie der Bericht des Aufsichtsrats und die nach § 161 AktG vorgeschriebene Erklärung spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des betreffenden Geschäftsjahres offenzulegen sind (§ 325 Abs. 1a HGB in Verbindung mit § 325 Abs. 1 HGB).

Allerdings können der Bericht des Aufsichtsrats und die Erklärung nach § 161 AktG zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden, sollten diese nicht innerhalb der Jahresfrist vorliegen (§ 325 Abs. 1a Satz 2 HGB n. F.).

Für Jahresabschluss, Lagebericht und Testat ist eine vergleichbare nachträgliche Einreichung nach Ablauf der Jahresfrist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Offenlegung eines ungeprüften Abschlusses zur Fristwahrung - wie bislang zulässig - ist nicht mehr möglich.

Bei nicht fristgerechter Einreichung des Bestätigungs-/Versagungsvermerks (beziehungsweise von Abschluss oder Lagebericht) hat der Bundesanzeiger das Bundesamt für Justiz zu unterrichten (§ 329 Abs. 1, Abs. 4 HGB). Das Bundesamt für Justiz ist über § 335 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB gesetzlich verpflichtet, ein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 Abs. 2 bis 6 HGB einzuleiten.

Ausnahmen sind gesetzlich nicht vorgesehen. Bundesanzeiger sowie Bundesamt für Justiz haben diese Rechtslage bestätigt und mitgeteilt, dass die gesetzlichen Fristen nicht verlängert werden können.

Umstände, die einer fristgerechten Offenlegung des Bestätigungs-/Versagungsvermerks (beziehungsweise von Abschluss oder Lagebericht) entgegenstehen, können lediglich im Einzelfall nach Einleitung eines Ordnungsgeldverfahrens mittels Einspruch gegen die Androhung eines Ordnungsgeldes geltend gemacht werden. Dann wird geprüft, ob die Beteiligten unverschuldet gehindert waren, ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. Der Einspruch hat allerdings keine aufschiebende Wirkung.

## HGB News

Ein Berufsangehöriger, der beispielsweise erst gegen Ende des Jahres 2017 eine Anfrage zur Prüfung des 2016er Abschlusses erhält, kann diesen Auftrag annehmen, auch wenn das Datum der Erteilung des Bestätigungsvermerks absehbar erst nach dem 31. Dezember 2017 liegen wird.

Der Mandant sollte jedoch auf die neuen Offenlegungsanforderungen sowie auf die mögliche Fristüberschreitung, die in einem solchen Fall vom Mandanten zu vertreten wäre, und deren Rechtsfolgen hingewiesen werden. Der Abschlussprüfer hat ungeachtet der neuen, strengeren Offenlegungsanforderungen selbstverständlich für eine sachgerechte Prüfungsplanung und -durchführung Sorge zu tragen.

### **Auffassung des Hauptfachausschusses des IDW zur Sofortabschreibung der Geringwertigen Wirtschaftsgüter (Erhöhung auf EUR 800 ab Geschäftsjahr 2018)**

„Durch das Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen, dem der Bundesrat am 2. Juni 2017 zugestimmt hat, wird in § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) von bislang EUR 410 **auf EUR 800 angehoben**. Danach dürfen bei der steuerlichen Gewinnermittlung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Wirtschaftsgut EUR 800 nicht übersteigen. Die Neuregelung wird gemäß § 52 Abs. 12 Satz 3 EStG erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden sein, **die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft oder hergestellt werden**.

Vor dem Hintergrund der nun erfolgenden Anhebung der Obergrenze für GWG auf EUR 800 diskutierte der HFA, wie sich dies auf die Behandlung entsprechender Vermögensgegenstände in handelsrechtlichen Abschlüssen auswirkt. Nach Auffassung des HFA ist es als **zulässig** anzusehen, Vermögensgegenstände, die steuerlich das Kriterium eines GWG i.S.d. § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG erfüllen, in der handelsbilanziellen Rechnungslegung im Geschäftsjahr ihrer Anschaffung oder Herstellung in Höhe der gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzuschreiben („**Sofortabschreibung**“). *Dies gilt - abweichend von der Berücksichtigung eines Sammelpostens im handelsrechtlichen Abschluss - unabhängig davon, ob die betreffenden Vermögensgegenstände einzeln oder in Summe für den Abschluss von untergeordneter Bedeutung sind.*“



## Steuer News

### **Automatischer Informationsaustausch startet**

Der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen dem Bundeszentralamt (BZSt) und den zuständigen Behörden zahlreicher anderer Staaten ist seit dem 30. September 2017 Realität.

Finanzinstitute in den EU-Mitgliedsstaaten und u. a. Liechtenstein, San Marino, Bermuda, British Virgin Islands und Guernsey sind nunmehr verpflichtet, Finanzkontendaten zu meldepflichtigen Konten auszutauschen. Zwar erfolgt hierdurch kein Austausch über Erträge aus Kapitalanlagen. Jedoch erhalten die Finanzverwaltungen der teilnehmenden Staaten, so auch die deutsche Finanzverwaltung, Kenntnis darüber, in welchen Staaten Finanzkonten eines Steuerpflichtigen geführt werden.

Weiter geht der mit der Schweiz vereinbarte automatische Informationsaustausch. Hier werden erstmals in 2018 neben den persönlichen Daten der Kunden auch die Salden der Konten und Informationen zu den Kapitalerträgen, die in 2017 erzielt wurden, ausgetauscht.

#### Hinweis:

Die deutsche Finanzverwaltung hat somit für 2017 weit mehr Informationsquellen über Kapitaleinkünfte bzw. zumindest über Kapitalanlagen im Ausland. Dies könnte sowohl für 2017 als auch für frühere Veranlagungszeiträume Rückfragen hinsichtlich der korrekten Besteuerung der Einkünfte im Inland auslösen. Sofern ausländische Kapitalerträge in der Vergangenheit nicht korrekt in Deutschland besteuert wurden, könnte eine Selbstanzeige mit strafbefreiender Wirkung in Betracht gezogen werden.

### **Geänderte Abschreibungsregelungen für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) ab 2018**

Das parlamentarische Ringen um eine Erhöhung der GWG-Grenze hatte bereits in 2014 begonnen. Eine Erhöhung der GWG-Grenze

wurde allerdings mit dem Ersten Bürokratieentlastungsgesetz nicht umgesetzt. Der Gesetzgeber hat nun die Anhebung der GWG-Grenze ab 2018 nachgeholt. Hierbei ergeben sich auch Folgewirkungen auf die besonderen Aufzeichnungspflichten für bestimmte Wirtschaftsgüter (bisher EUR 150) und für die sog. Pool-Abschreibung.

#### GWG-Grenze:

Der Gesetzgeber hat die Grenze nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG von (bisher) EUR 410 auf EUR 800 angehoben. Ab 2018 ist damit eine Sofortabschreibung für abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis EUR 800 netto möglich. Die Neuregelung ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

#### Besondere Aufzeichnungspflichten:

Nach § 6 Abs. 2 Satz 4 EStG sind GWG, deren Wert EUR 150 übersteigt, unter Angabe des Tages der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsgutes und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen. Mit dem Zweiten Bürokratieentlastungsgesetz wurde diese Wertgrenze für die besonderen Aufzeichnungspflichten von EUR 150 auf Euro 250 erhöht. Die Neuregelung ist analog zur Anhebung der GWG-Grenze ab 2018 anzuwenden.

#### Pool-Abschreibung

Nach § 6 Abs. 2a Satz 1 EStG kann für die abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung ein Sammelposten gebildet werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Wirtschaftsgut EUR 150, aber nicht EUR 1.000 übersteigen. Dieser Sammelposten ist linear über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzulösen (Pool-Abschreibung). Trotz Anhebung der GWG-Grenze auf

## Steuer News

EUR 800 hat der Gesetzgeber an dem Sammelposten weiter festgehalten. Gleichzeitig gestattet § 6 Abs. 2a Satz 4 EStG im System der Pool-Abschreibung - einheitliche Ausübung für alle Wirtschaftsgüter eines Jahrs - eine Sofortabschreibung für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis EUR 150.

Der Gesetzgeber hat nunmehr auch diese Wertgrenze des Sammelpostens auf EUR 250 erhöht. Somit kann der Steuerpflichtige auch unter Anwendung des Sammelpostens für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu einem Wert von EUR 250 eine Sofortabschreibung (für die übrigen Wirtschaftsgüter) in Anspruch nehmen. Die Neuregelung gilt ebenfalls ab 2018.

### 35-Euro-Wertgrenze für Geschenke bei Pauschalversteuerung

Geschenke an Geschäftsfreunde können nur dann als Betriebsausgabe abgezogen werden, wenn deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten EUR 35 nicht übersteigen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG). Um zu vermeiden, dass der Geschäftsfreund die Geschenke versteuern muss, kann der Schenker die Besteuerung mit einem Pauschalsteuersatz von 30 % übernehmen (§ 37b EStG).

Der BFH hat mit Urteil vom 30. März 2017 entschieden, dass bei der Prüfung der 35-Euro-Grenze die übernommene Pauschalsteuer mit einzubeziehen ist. Nach dieser Rechtsauffassung könnten damit Geschenke bei übernommener Pauschalsteuer nur bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten von deutlich weniger als EUR 35 als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Zwischenzeitlich wurde das BFH-Urteil im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und wäre damit grundsätzlich von der Finanzverwaltung anzuwenden. Auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums (BMF) wurde jedoch ein Hinweis aufgenommen, wonach die Finanzverwal-

tung weiterhin die bisherige Vereinfachungsregelung anwendet und die Pauschalsteuer bei der Prüfung der 35-Euro-Freigrenze nicht mit einbezieht (siehe BMF-Schreiben vom 19. Mai 2015, BStBl. I, S 468, Rz. 25).

### Anteiliger Wegfall des Verlustvortrags nach § 8c KStG nicht mit dem Grundgesetz vereinbar

Werden innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 %, aber nicht mehr als 50 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft an einen Erwerber übertragen (schädlicher Beteiligungserwerb), sind die bis dahin nicht genutzten Verluste, soweit sie rechnerisch auf die übertragenen Anteile entfallen, nicht mehr abziehbar (§ 8c Abs. 1 Satz 1 KStG).

Gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 29. März 2017 ist diese Regelung sowie die inhaltsgleiche Vorgängerregelung in § 8c Satz 1 KStG a.F. nicht mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar (vgl. Az. 2 BvL 6/11, DStR 2017, S. 1094).

Die Verfassungsrichter sehen in der Verlustabzugsbeschränkung eine Ungleichbehandlung, für die ein sachlich einleuchtender Grund fehlt. Allein die Übertragung von mehr als 25 % der Anteile indiziere für sich genommen nicht bereits eine missbräuchliche Gestaltung. Somit habe der Gesetzgeber eine abstrakte Missbrauchsgefahr zum Anlass für eine vom typischen Missbrauchsfall losgelöste und über diesen hinausgehend generelle Verlustnutzungsregelung genommen. Zwar liege der Vorschrift der im Steuerrecht anerkannte Grundsatz zugrunde, dass beim steuerlichen Verlustabzug das Steuersubjekt, das den Verlustabzug nutzen möchte, mit dem Steuersubjekt identisch sein muss, das den Verlust erlitten habe. Der Gesetzgeber habe aber die Grenzen seiner Typisierungsbefugnis überschritten, soweit er allein an der Übertragung von mehr als 25 % und bis zu 50 % der Anteile festmache. Mangels sachlichen Grundes für die Ungleichbe-

## Steuer News

handlung halte die Verlustabzugsbeschränkung bereits der Prüfung am Maßstab des Willkürverbots nicht stand.

Diese Gründe, die zur Verfassungswidrigkeit führen, treffen - neben der Vorgängerregelung in § 8c Satz 1 KStG a.F. - auf die derzeit geltende Regelung in § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG zumindest bis zum 31. Dezember 2015 zu. Ob sich mit der Einführung des fortführungsgelassenen Verlustvortrags nach § 8d KStG mit Wirkung zum 1. Januar 2016 ein davon abweichendes Ergebnis einer verfassungsrechtlichen Überprüfung ergeben würde, bedarf laut BVerfG einer gesonderten Betrachtung.

### Hinweis:

Das BVerfG gibt dem Gesetzgeber auf, bis zum 31. Dezember 2018 rückwirkend für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2015 durch eine Neuregelung der Verlustabzugsbeschränkung den festgestellten Verfassungsverstoß zu beseitigen. Sollte der Gesetzgeber dieser Verpflichtung nicht nachkommen, tritt am 1. Januar 2019 im Umfang der festgestellten Unvereinbarkeit rückwirkend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Regelung die Nichtigkeit des § 8c Satz 1 KStG a.F. sowie des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG ein.

Zudem hat das FG Hamburg mit Beschluss vom 29. August 2017 dem BVerfG die Regelung des § 8c Satz 2 KStG a.F. (jetzt § 8c Absatz 1 Satz 2 KStG) zur verfassungsrechtlichen Überprüfung vorgelegt. Nach der Überzeugung des FG Hamburg ist auch die Regelung, wonach der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft vollständig wegfällt, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % der Anteile übertragen werden, ebenso nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, wie dies das BVerfG bereits für die Regelung des anteiligen Verlustuntergangs (also 25 % bis 50 %) entschieden hat.

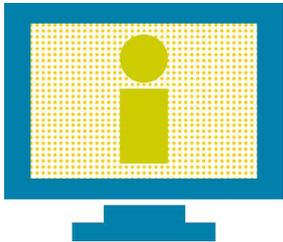
### **Zinssatz auf Steuerforderungen noch verfassungsgemäß**

In einer vom Bund der Steuerzahler (BdSt) unterstützten Musterklage kommt das FG Münster zu dem Ergebnis, dass der Zinssatz von 6 % p.a. für den Zeitraum vom 1. April 2012 bis zum 15. Januar 2016 für Steuernachzahlungen aus den Streitjahren 2010 und 2011 noch verfassungsgemäß ist (Urteil vom 17. August 2017, Az. 10 K 2472/16). Die Revision zum BFH wurde zugelassen.

Ebenso entschied der VGH München in seinem Beschluss vom 10. August 2017, dass Nachzahlungszinsen auf eine aus einer Betriebsprüfung resultierenden höheren Gewerbesteuerbelastung für die Jahre 2005 und 2006 jedenfalls für den Zeitraum bis Ende 2014 trotz anhaltender Niedrigzinsphase keinen verfassungsrechtlichen Bedenken unterlägen.

### Hinweis:

Derzeit sind beim BFH unter den Az. I R 77/15 und III R 10/16 Verfahren zur Frage der Verfassungskonformität des Zinssatzes anhängig. Dabei geht es in beiden Verfahren um Streitjahre bis 2011. Bislang hat der BFH einen Verfassungsverstoß für Zeiträume bis 2011 abgelehnt.



## IT News

### IT-Lösungen und Security: Geschäftsdokumente im Wunschformat

Zur Optimierung des digitalen Prozesses und des Austauschs von Geschäftsdokumenten hat die DATEV eG ein neues Online-Konzept namens „DATEV SmartTransfer“ entwickelt.

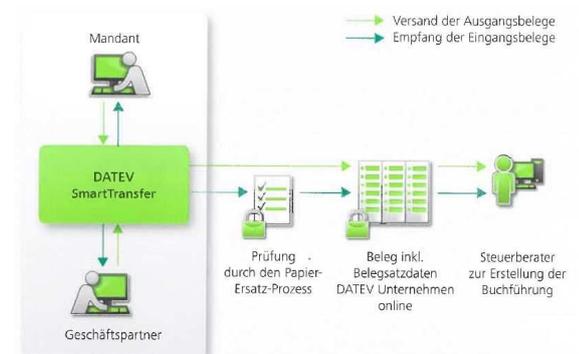
In einem durchgängig digitalen Prozess wird sowohl der Versand als auch der Empfang von Belegen signifikant erleichtert, da keine Belege ausgedruckt, kuvertiert und zur Post gebracht bzw. keine Briefe geöffnet, sortiert, geprüft und letztendlich meist eingescannt werden müssen.

Mit DATEV SmartTransfer bestimmen sowohl Sie als auch Ihr Geschäftspartner, in welchem Eingangsformat Sie Ihre Dokumente erhalten möchten (über 200 mögliche Formate). Die Online-Plattform übernimmt hierbei neben der Konvertierung in das geforderte Format auch die elektronische Zustellung.

So erhalten Ihre Geschäftspartner die Belege in ihrem Wunschformat. Gleichzeitig empfangen auch Sie alle eingehenden Dokumente in genau dem Format, das Sie bevorzugen bzw. für die Übergabe in nachgelagerte Systeme benötigen.

Falls Geschäftspartner Dokumente weiterhin in Papierform erhalten möchten, können Sie auf Wunsch auch Ihre Ausgangsbelege über die Online-Plattform im DATEV-Druckzentrum drucken und traditionell per Briefpost versenden lassen.

Nutzen Sie DATEV SmartTransfer in Verbindung mit DATEV Unternehmen online, dann können Sie eingehende Belege mit der Funktion *Papier-Ersatz-Prozess* direkt im Online-Portal prüfen, vorkontieren und freigeben. Über die Weitergabe an DATEV Unternehmen online stehen uns Ihre Belege dann sofort für die Erstellung der Buchführung in unserer Kanzlei bereit.



Digitale Zusammenarbeit mit Mandaten: Einsatz von DATEV SmartTransfer und Unternehmen online

Die DATEV eG stellt eine kostenlose Online-Präsentation des Produkts zur Verfügung. So können Sie einen Einblick in die Funktionen und die Einsatzmöglichkeiten beim digitalen Daten- und Dokumentaustausch mit DATEV SmartTransfer gewinnen.

Sprechen Sie uns für weitere Informationen jederzeit gerne an!



## UHY News

### UHY-Unternehmertagung 2017

Am 16. November 2017 findet ab 15:30 Uhr im Adina Apartment Hotel Berlin Checkpoint Charlie unsere jährliche Unternehmertagung statt.

Wir freuen uns, Sie bei unserer Tagung - vom fachlichen Teil bis hin zum anschließenden Imbiss - begrüßen zu dürfen!

Nähere Informationen samt Anmeldeformular können Sie den folgenden Seiten entnehmen. Die Teilnahme ist wie immer kostenfrei.

# Unternehmertagung 2017 – Aktuelles für Ihr Unternehmen

---

Donnerstag, 16. November 2017  
15:30 Uhr bis 19:00 Uhr  
Adina Apartment Hotel Berlin Checkpoint Charlie

## Themen und Referenten

- **BiRUG – Berichte aus der Praxis**  
*Igor Stranz, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, UHY Lauer & Dr. Peters KG*
- **Steuerliches Update 1 – Sicherung des Vorsteuerabzuges durch Rechnungskorrektur**  
*Annegret Kulla, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, UHY Lauer & Dr. Peters KG*
- **Steuerliches Update 2 – Sicherung der Verlustvorträge für Kapitalgesellschaften**  
*Michael Huke, Steuerberater, UHY Lauer & Dr. Peters KG*
- **Neues bei der Sozialversicherung – SV-Pflicht ohne Anstellungsvertrag?!**  
*Karin Seidlitz, Steuerberaterin, UHY Lauer & Dr. Peters KG*

Ort	Anreise
Adina Apartment Hotel Berlin Checkpoint Charlie Krausenstraße 35-36, 10117 Berlin Tel.: 030 2007670	U-Bahn: U2, U6 Stadtmitte  PKW: Parkmöglichkeiten befinden sich nach Verfügbarkeit in der hotel-eigenen Tiefgarage

Im Anschluss an die Vorträge laden wir Sie recht herzlich zu einem Imbiss ein.  
Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei.



## Anmeldung zur Unternehmertagung 2017

---

An: UHY Lauer & Dr. Peters KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Zimmerstraße 23  
10969 Berlin

Tel.: 030 226593-0

Fax: 030 22679050

E-Mail: berlin@uhy-berlin.de

- Ich nehme teil.  
 Ich kann leider nicht teilnehmen.

Name:

---

Vorname:

---

Funktion:

---

Firma:

---

Straße/Nr.:

---

PLZ/Ort:

---

Telefon:

---

Telefax:

---

E-Mail:

---

Wir bitten um rechtzeitige verbindliche Anmeldung (beschränkte Teilnehmerzahl, Reihenfolge nach Eingang).



## Impressum

UHY **NEWSletter** wird veröffentlicht von der UHY Lauer & Dr. Peters KG und der UHY Deutschland AG  
Zimmerstraße 23  
10969 Berlin.

Redaktion:  
UHY Lauer & Dr. Peters KG,  
Melanie Rosteck Kommunikation

[berlin@uhy-berlin.de](mailto:berlin@uhy-berlin.de)  
[www.uhy-berlin.de](http://www.uhy-berlin.de)  
[www.uhy-deutschland.de](http://www.uhy-deutschland.de)

UHY Lauer & Dr. Peters KG und UHY Deutschland AG sind ein Mitglied von Urbach Hacker Young International Limited, eine Gesellschaft nach britischem Recht, und sind Teil des UHY Netzwerks von rechtlich unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. UHY ist der Markenname für das UHY International Netzwerk.

Der Inhalt des UHY **NEWSletter** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses **NEWSletter** keine Entscheidungen getroffen werden.